

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs.3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S.2253), zuletzt geändert durch Anlage 1 Kapitel XIV Abschnitt II Nr.1 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 in Verbindung mit Art.1 des Gesetzes vom 23.09.1990 (BGBl. I S.885, 1122), und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S.229), zuletzt geändert durch Artikel II des Dritten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 17.12.1991 (Nds. GVBl. S.363) und durch Artikel 8 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Betreuungsgesetz vom 17.12.1991 (Nds. GVBl. S.367), hat der Rat der Stadt Löhne den **Bebauungsplan Nr. 20 C "Achter Thun", Neuaufstellung**, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen am 20.02.1992 als Satzung beschlossen.

Löhne, den 21.09.92

gez. Diekmann
Bürgermeister

gez. Niesel
Stadtdirektor

(Siegel)

VERFAHRENSVERMERKE

14.12.88
DER RAT DER STADT LÖHNE HAT IN SEINER SITZUNG AM 14.12.88 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 20 C BEZUGSLOSIG DEN AUFSTELLUNGSBESCHLUSS (I) GEMÄß § 1 ABS. 3 BAUGB AM 17.01.90 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT

gez. Niesel
STADTDIREKTOR

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON
Hannover
17.08.90
17.02.91
DIE ZUSTIMMUNG DES RATES DER STADT LÖHNE ZUM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ERFOLGT IN DER SITZUNG AM 21.02.91
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEMÄß § 13 ABS. 1 BAUGB WURDEN ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT AM 14.06.91
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN ÖFFENTLICH AUSZULEGEN
VOM 24.06. BIS 26.07.91
Löhne
21.09.92
gez. Niesel
STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT LÖHNE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANFRAGEN GEMÄß § 13 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 20.02.92 ALS SATZUNG (I) BAUGB SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN
Löhne
21.09.92

gez. Diekmann
BÜRGERMEISTER

gez. Niesel
STADTDIREKTOR

(Siegel)

IM ANZEIGEVERFAHREN HABE ICH MIT VERPFLICHTUNG AN § 63/66/20C GEM. MITTELEN TATSÄCHLICHE VERHÄLTNISSE MIT-ANGEZEIGT
GEMÄß § 11 ABS. 3 BAUGB IN VERBUNDUNG MIT § 4 ABS. 3 BAUGB
AUSGEKOMMEN FÜR DIE IM BEBAUUNGSPLAN BEZUGSLOSIG ANGEZEIGTEN VERHÄLTNISSE
KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT
Vechta
02.10.92
Landkreis Vechta, der Oberkreisdirektor
im Auftrag gez. Puche
UNTERSCHRIFT
(Siegel)

IM BEBAUUNGSPLAN DES BEBAUUNGSPLANES: DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHENS FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄß § 12 BAUGB AM 13.11.92 IM KARTENBLATT Nr. 46 des Reg.-Bez. Weser-Ems BEKANNTGEMACHT WURDEN
DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 13.11.92 RECHTSVERBUNDEN GEWORDEN
Löhne
15.01.93
gez. Niesel
STADTDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES SEIT BEKANNTGEMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST EINE VERLETZUNG DER IN § 14 ABS. 1 BAUGB UND § 14 BAUGB BEZUGSLOSIG VERFAHRENS UND FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WURDEN
DEN
STADTDIREKTOR

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN SEIT BEKANNTGEMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND MANGEL DER ABWANDLUNG BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WURDEN
DEN
STADTDIREKTOR

KARTENGRUNDLAGE: LIEGENDSKARTENKarte 4837A-D Maßstab 1:1000
DIE VERZIEHUNG IST NUR FÜR EIGENE NICHTANFÄHRICHE ZWECKE GEGÄTTET
IN § 13 ABS. 4 NDS VERMESSUNGS- UND KATASTERGESETZ VOM 2. JULI 1989 (NDS. GVBl. S. 187)
DAFÜR GEHÖREN AUCH ZWECKE DER BAULEITPLANUNG

DIE PLANENTWURF BEZUGNEHMT DEN INHALT DES ÜBERSICHTSKARTENS UND WEIST DIE STADTBÄULICH BEDUTSAMEN BÄULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN WEGE UND PLATZ VOLLSTÄNDIG NACH STAND VOM April 89
SIE IST HINRICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BÄULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI
DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH
Vechta
20.09.92

KATASTERAMT Vechta
gez. Schmalgemeier
(Siegel)

Gebäudebestand, Grenzen, und Hinweise

Wohngebäude

Wirtschafts- und Industriegebäude

Mauer

Gemarkungsgrenze

Flurgrenze

Flurstücksgrenze

Flurstücksnummer

22

Gem. Löhne
Flur 23
Maßstab 1:1000

VERSORGSANLAGEN

Trafostation

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Umgrenzung von Flächen mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen

PLANUNGEN, NUTZUNGSBEZUGLICHEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Umgrenzung von Flächen mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen

SONSTIGE PLANZEICHEN

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger und Versorgungsträger

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Hinweis
"Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden".

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Im Mischgebiet (MI) gemäß § 6 BauNVO sind
- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Läden,
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
zulässig.
Alle anderen allgemein oder ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

2.a) Im Kerngebiet (MK) gemäß § 7 BauNVO sind
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe,
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter und
- sonstige Wohnungen
zulässig.
Alle anderen allgemein oder ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

b) Wohnungen im Kerngebiet dürfen im Erdgeschoß nicht an öffentlichen Verkehrsflächen liegen, soweit sie hier Öffnungen aufweisen.

3. Von der Baulinie gemäß § 23 Abs. 2 BauNVO darf als Ausnahme um höchstens 2,0 m zurückgeblieben werden.

4. Die mit Geh- und Fahrrecht zu belastenden Flächen werden zugunsten der Allgemeinheit und des Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger für unterirdische Leitungen festgesetzt.

5. Innerhalb der Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB sind nur standortgerechte heimische Laubgehölze zulässig.

6. Innerhalb der Flächen mit Erhaltungsbindung von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB sind als Ergänzungspflanzungen nur standortgerechte, heimische Laubgehölze zulässig.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BÄULICHEN NUTZUNG

Mischgebiet

Kerngebiet

Gemeinbedarf

Post

Schule

MASS DER BÄULICHEN NUTZUNG

II

II-III

0,4

0,8

Zahl der Vollgeschosse - als Höchstgrenze - zwingend zweigeschossig - höchstens dreigeschossig

Grundflächenzahl

Geschoßflächenzahl

BAUWEISE, BAUGRENZEN

0

Baugrenze - die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch schwach grau getönte Flächen gekennzeichnet -

Baulinie - die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch schwach grau getönte Flächen gekennzeichnet -

Kennzeichnung des Wechsels zwischen Baulinie und Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN

Öffentliche Straßenverkehrsflächen

Öffentliche Straßenverkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung: zentraler Omnibusbahnhof

Öffentliche Straßenverkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung: öffentlicher Parkplatz

Öffentliche Straßenverkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg

Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung

STADT LOHNE
BEBAUUNGSPLAN NR. 20 C
"ACHTERN THUN"
NEUAUFSTELLUNG

SATZUNG

VULHOP

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000
Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, Katasteramt Vechta Az: 892 / 1989

NILEG
Niedersächsische
Landesentwicklungsgesellschaft mbH

20.02.92